

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

4.4.1941 (No. 12)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 4. April 1941

Nr. 12

Inhalt

	Seite
Anordnung Nr. 16 für den Bereich der Lederwirtschaft - Bewirtschaftung von technischen Lederartikeln - vom 10. März 1941	232
Anordnung über die Verlängerung der Gültigkeit der Anordnung vom 31. Oktober 1940 über die Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 vom 15. März 1941	233
Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuch- und Hypothekenrechts vom 18. März 1941 ..	233
Anordnung über die Vereinigung der Hopfenanbaufläche im Elsaß vom 22. März 1941	234
Verordnung über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen dem Elsaß einerseits und dem Deutschen Reich (einschließlich Protektorat), Lothringen und Luxemburg andererseits vom 22. März 1941	235
Verordnung über die Berufsausbildung und das Prüfungsweisen im Handwerk vom 24. März 1941	235
Anordnung Nr. 87 über Preise für gebrauchte Kraftfahrzeuge im Elsaß vom 26. März 1941	236
Anordnung Nr. 85 über Preise für Fische und Fischwaren im Elsaß vom 31. März 1941	238
Verordnung über die klinischen Anstalten der Universität Straßburg vom 31. März 1941	242

Bitte beachten!

Die Einbanddecke mit dem zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnis für das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Jahrgang 1940, wird Mitte April vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ ausgeliefert werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

Anordnung Nr. 16
für den Bereich der Ledertwirtschaft — Bewirtschaftung von technischen Lederartikeln —
vom 10. März 1941

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 — Verwaltungsblatt Seite 206 — wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - angeordnet:

§ 1

Technische Lederartikel (außer Ledertreibriemen und Textillederartikeln) dürfen bis auf weiteres je Monat — soweit beim Einkauf von Manschetten die Freigrenze von 30,— *R.M.*, bei sonstigen technischen Lederartikeln von 10,— *R.M.* überschritten wird — gekauft und bezogen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Verarbeiter und Verbraucher müssen dem Auftragnehmer eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß
 1. die bestellten technischen Lederartikel zur Aufrechterhaltung oder Inangabezung einer kriegs- oder lebenswichtigen Erzeugung dienen,
 2. keine bzw. nicht mehr Mindestvorräte vorhanden sind, als einem notwendigen Drei-Monatsvorrat entspricht,
 3. bei regelmäßig wiederkehrendem Bedarf die Bestellung nicht über den Umfang eines notwendigen Monatsbedarfs hinausgeht,
 4. die zur Lieferung aufgegebenen Waren insgesamt oder als Teilmenge nur einmal, und zwar mit dem vorliegenden Auftrag bestellt worden sind.
- b) Händler und Hersteller dürfen an Verarbeiter oder Verbraucher nur unter Einhaltung der zu a) festgelegten Bedingungen liefern. Eigenbestellungen des Handels sind nur zulässig, wenn dem Auftrag-

nehmer ein Gewerbschein der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer vorgelegt wird.

Die Höhe der Genehmigung im einzelnen wird monatlich unter Berücksichtigung

- a) des bisherigen monatlichen Umsatzes in den angegebenen Artikeln als Grundmaßstab,
- b) der nach den geänderten Absatzverhältnissen monatlich zu erwartenden Aufträge als Ergänzungsmaßstab festgelegt.

Soweit hiernach Kauf und Bezug gestattet werden, sind Verkauf und Lieferung ebenfalls erlaubt.

§ 2

Das Bezirkswirtschaftsamt kann die Bewirtschaftung von technischen Lederartikeln im Einzelfall abweichend zu dieser Anordnung regeln.

Das Bezirkswirtschaftsamt kann seine Befugnisse ganz oder teilweise anderen Dienststellen übertragen.

§ 3

Verstöße gegen diese Anordnung und die zur Durchführung dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen werden nach § 5 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. März 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 10. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Bezirkswirtschaftsamt
Dr. Maier

Anordnung

über die Verlängerung der Gültigkeit der Anordnung vom 31. Oktober 1940
über die Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41
vom 15. März 1941

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 77) und der §§ 1 und 3 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung über die Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 vom 31. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 326) wird auf das Kohlenwirtschaftsjahr 1941/42 ausgedehnt.

(2) Die Bestimmungen des § 12 (1) bleiben in Kraft.

§ 2

(1) Die Gültigkeit der Kohlenartenabschnitte der Kohlenarten für das Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 erlischt am 1. Mai 1941.

(2) Nach diesem Zeitpunkt dürfen vom Kohlenhändler Kohlenartenabschnitte des Verbrauchers nicht mehr angenommen werden.

(3) Vom Kohlenhändler darf die Kohlenverteilungsstelle Abschnitte der Kohlenarten 1940/41 nur noch bis 15. Mai 1941 entgegennehmen.

§ 3

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Bezirkswirtschaftsamt.

Strasbourg, den 15. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Bezirkswirtschaftsamt
Dr. Maier

Verordnung

über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuch- und Hypothekenrechts
vom 18. März 1941

§ 1

1. Ist das Grundbuchamt eines Amtsgerichts vorübergehend verlegt worden, so genügt es, um den Rang eines Rechts an einem Grundstück zu wahren, wenn der Antrag auf Eintragung des Rechts ins Grundbuch bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts vorgelegt wird.

2. Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1940 in Kraft.

§ 2

1. War am 20. Juni 1940 die Zehnjahresfrist des Artikels 2154 Code Civil noch nicht abgelaufen, so behält die Eintragung einer Hypothek oder eines Vorzugsrechts bis auf weiteres auch ohne Erneuerung ihre Wirkung.

2. Ist eine Eintragung nach dem 20. Juni 1940 auf Grund des Artikels 2154 Code Civil gelöscht worden, so kann sie auf Antrag des Gläubigers gebührenfrei wieder hergestellt werden.

3. Rechte, die Dritte inzwischen erworben haben, werden hierdurch nicht berührt.

Strasbourg, den 18. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung
über die Vereinigung der Hopfenanbaufläche im Elsaß
vom 22. März 1941

Zum Zwecke der Vereinigung der Hopfenanbaufläche im Elsaß wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Anbau von Hopfen darf ab 1941 im Elsaß nur noch in folgenden Gemeinden durchgeführt werden:

Kreis Hagenau

Bazendorf	Niderschäffolsheim
Berthheim	Oberhofen
Hardhausen	Ohlungen
Hagenau	Schweighausen
Hochstett	Uhlweiler
Hüttendorf	Wahlenheim
Keffendorf	Wintershausen
Niederaltldorf	Wittersheim

Kreis Molsheim

Dahlenheim	Nordheim
Ergersheim	

Kreis Straßburg-Land

Abenheim	Küttolsheim
Behlenheim	Lampertheim
Bernolsheim	Mittelhausbergen
Berstett	Mittelhausen
Bilwisheim	Mittelschäffolsheim
Breuschwidersheim	Mundolsheim
Brumath	Neugartheim
Dingsheim	Niederhausbergen
Donnenheim	Offenheim
Dossenheim	Owisheim
Dürningen	Osthofen
Dunzenheim	Pfettisheim
Eckwersheim	Pfulgriesheim
Fessenheim	Quaßenheim
Friedolsheim	Reitweiler
Fürdenheim	Rohr
Gimbrett	Rottelsheim
Gingsheim	Rumersheim
Griesheim	Säffolsheim
Gugenheim	Schaffhausen
Gandschuhheim	Schnersheim
Hohagenheim	Stüßheim
Hohfrankenheim	Truchtersheim
Hürtigheim	Vendenheim
Jttenheim	Willgottheim
Jttlenheim	Wingersheim
Kienheim	Winzenheim
Kleinfrankenheim	Wivversheim
Krautweiler	Wöllenheim
Kriegsheim	

Kreis Weißenburg

Niederbetschdorf	Oberbetschdorf
------------------	----------------

Straßburg, den 22. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Kreis Zabern

Hohengöft	Schillersdorf
Landersheim	Zeinheim
Rangen	

In allen anderen Gemeinden ist der Anbau von Hopfen untersagt.

§ 2

In den unter § 1 angeführten Gemeinden darf der Hopfenanbau nur von Personen betrieben werden, die im Hauptberuf Landwirte sind und im Jahre 1939 nachweislich Hopfen geerntet und zur Ablieferung gebracht haben.

§ 3

In sämtlichen Gemeinden, in denen Hopfen gepflanzt ist, ab 1941 der Anbau jedoch nicht mehr zugelassen wird, ist bis zum 1. Mai 1941 die Rodung durchzuführen. Ferner haben in den noch zum Anbau zugelassenen Gemeinden, Personen, die nach § 2 keinen Hopfen mehr bauen dürfen, bis zum 1. Mai 1941 denselben zu roden.

§ 4

In den unter § 1 angeführten Gemeinden wird die bei dem einzelnen Landwirt ab 1941 zugelassene Hopfenanbaufläche festgelegt. Die über die zugelassene Hopfenanbaufläche hinausgehende Fläche ist ebenfalls bis zum 1. Mai 1941 zu roden.

§ 5

Neuanlagen von Hopfen sowie Übertragungen von Anbauflächen sind verboten.

§ 6

In den unter § 1 angeführten Gemeinden hat die Gemeindebehörde die Hopfenanbaufläche der einzelnen Anbauer durch eine besondere Kommission festzustellen. Als Besitzer eines Hopfengartens gelten diejenigen Personen, die im Jahre 1939 den Hopfengarten bewirtschaftet und auf deren Namen die Ernte verkauft bzw. abgeliefert oder verwertet wurde.

§ 7

Zuwiderhandlungen werden vom Chef der Zivilverwaltung mit Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe bestraft.

Verbotswidrige Hopfenanlagen werden im Falle der Weigerung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten zwangsweise beseitigt.

§ 8

Die Durchführung dieser Anordnung wird dem Landesernährungsamt A übertragen.

Verordnung

über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen dem Elsaß einerseits und dem Deutschen Reich
(einschließlich Protektorat), Lothringen und Luxemburg andererseits
vom 22. März 1941

Artikel 1

Zwischen den Gerichten im Elsaß einerseits und den Gerichten im Deutschen Reich (einschließlich der deutschen Gerichte im Protektorat), Lothringen und Luxemburg andererseits besteht in Zivilsachen der unmittelbare Geschäftsverkehr.

Artikel 2

Die von Gerichten im Elsaß ausgehenden Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind unmittelbar an das in Frage kommende Gericht im Deutschen Reich (einschließlich der deutschen Gerichte im Protektorat), in Lothringen oder in Luxemburg zu übersenden.

Artikel 3

Die Gerichte im Elsaß leiten die ihnen von Gerichten im Deutschen Reich (einschließlich der deutschen Gerichte im Protektorat), in Lothringen und in Luxemburg übersandten Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen nach Erledigung unmittelbar zurück.

Artikel 4

Der Rechtshilfeverkehr zwischen den elsässischen Gerichten und den Protektoratsgerichten geht in beiden

Straßburg, den 22. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Richtungen, vor und nach Erledigung, durch Vermittlung der Deutschen Landgerichtspräsidenten in Prag (für Böhmen) oder Brünn (für Mähren) vor sich. Dieser Weg ist auch einzuschlagen, wenn zweifelhaft ist, ob ein deutsches Gericht oder ein Protektoratsgericht das Rechtshilfeersuchen zu erledigen hat. Ist hiernach zweifelhaft, ob ein Antrag oder Ersuchen an den deutschen Landgerichtspräsidenten in Prag oder an denjenigen in Brünn zu richten ist, so kann die Übersendung ohne längere Ermittlungen an den deutschen Landgerichtspräsidenten in Prag erfolgen. Die nach dem Protektorat gerichteten Ersuchen werden, wenn der Betroffene (Zustellungsempfänger, Zeuge usw.) Angehöriger des Protektorats ist, in der Regel von den Gerichten des Protektorats, sonst von den deutschen Gerichten erledigt.

Artikel 5

Kosten, die bei Gewährung der Rechtshilfe entstehen, werden nicht erstattet. Dies gilt auch für Entschädigungen, die an Sachverständige und Zeugen gezahlt werden. Das ersuchte Gericht hat jedoch die bei ihm entstandenen Kosten der ersuchenden Behörde mitzuteilen, damit sie von der kostenpflichtigen Partei eingezogen werden können.

Verordnung

über die Berufsausbildung und das Prüfungswesen im Handwerk
vom 24. März 1941

Zur Regelung der Berufsausbildung und des Prüfungswesens im Handwerk wird für das Elsaß verordnet was folgt:

§ 1

Die Handwerkskammer wird beauftragt, die zur Regelung der Berufsausbildung und des Prüfungswesens im Handwerk erforderlichen Vorschriften für das Elsaß zu erlassen. Diese Vorschriften sind im Regierungs-Anzeiger für das Elsaß zu veröffentlichen. Die Handwerkskammer bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Straßburg, den 24. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Röhler

Mit dem Inkrafttreten der im Absatz 1 genannten Vorschriften sind die bisher im Elsaß geltenden Vorschriften nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Mit der weiteren Durchführung dieser Verordnung wird die Handwerkskammer betraut. Sie kann zur Vermeidung von Härten Übergangsbestimmungen treffen.

Anordnung Nr. 87
über Preise für gebrauchte Kraftfahrzeuge im Elsaß
vom 26. März 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisangleichung im Elsaß vom 11. August 1940 wird angeordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) durch Verbrennungsmaschine angetriebene, nicht an Geleise gebundene Landfahrzeuge (eigentliche Kraftfahrzeuge),
- b) Anhänger und Beiwagen für die zu a) bezeichneten Fahrzeuge (Kraftfahrzeuganhänger und -beiwagen).

(2) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind solche Kraftfahrzeuge, die sich im Besitz eines Verbrauchers befinden oder befunden haben. Für die eigentlichen Kraftfahrzeuge und die Kraftfahrzeuganhänger ist außerdem erforderlich, daß für sie gemäß § 18 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrszulassungsordnung) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1215) und den dazu ergangenen Bestimmungen eine Zulassungspflicht besteht und sie auf einen Verbraucher zugelassen sind oder zugelassen waren.

§ 2

(1) Kraftfahrzeughändler im Sinne dieser Anordnung sind Unternehmer, die den Einzelhandel mit noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen betreiben, jedoch jeweils nur für die von ihnen in diesem Zustand vertriebene Fahrzeugart.

(2) Kraftfahrzeughändler im Sinne dieser Anordnung sind ferner diejenigen Unternehmer

- a) die im Reichsgebiet außer der Ostmark den Einzelhandel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen bereits vor Inkrafttreten des Einzelhandelschutzgesetzes gewerbepolizeilich angemeldet und seitdem ununterbrochen ausgeübt haben oder eine Einzelhandelsverkaufsstelle in einer nach diesem Gesetz gestatteten Weise betreiben,
- b) die in der Ostmark eine nach der österreichischen Gewerbeordnung von 1859 ausgestellte Gewerbeberechtigung, lautend auf den Einzelhandel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, oder eine diesen Handel einschließende Gewerbeberechtigung besitzen und den Einzelhandel im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung ausüben,
- c) die im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg zum Einzelhandel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen zugelassen sind.

§ 3

(1) Verbraucher im Sinne dieser Anordnung ist, wer nicht den in § 2 für die Kraftfahrzeughändler aufgestellten Erfordernissen genügt.

(2) Verbraucher sind auch Behörden oder behördenähnliche Organisationen.

§ 4

(1) Beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher oder von einem Verbraucher an einen Kraftfahrzeughändler darf der Kaufpreis den Schätzwert nicht übersteigen, der durch eine von der Deutschen Automobil-Zerchand G. m. b. H. in Berlin zugelassene Schätzungsstelle auf Grund einer nach den vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - gebilligten Richtlinien durchgeführten Abschätzung festgestellt ist. Maßgebend ist der Schätzwert bei Abschluß des Kaufvertrages; falls jedoch die Vertragsparteien für die Feststellung des Schätzwertes den Zeitpunkt der Übergabe oder einen anderen Zeitpunkt vereinbart haben, der Schätzwert zu diesem Zeitpunkt. Die Abschätzung muß unbeschadet der Gültigkeit des Kaufvertrages vor dem für die Feststellung des Schätzwertes entscheidenden Zeitpunkt erfolgen; sie kann nach Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt nicht mehr nachgeholt werden.

(2) Die Schätzungsurkunde bleibt für künftige Kaufverträge einen Monat hindurch, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Urkunde, wirksam.

Sie verliert vorzeitig ihre Gültigkeit, wenn das Fahrzeug innerhalb dieses Monats eine über den gewöhnlichen Verschleiß hinausgehende Wertminderung erfährt oder erneut abgeschätzt wird.

(3) Der in der Schätzungsurkunde festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis ab Standort des Fahrzeuges. Die Schätzungsgebühr kann dem Verkäufer vom Käufer besonders erstattet werden.

(4) Der Verkäufer hat die Schätzungsurkunde dem Käufer auszuhändigen.

§ 5

(1) Beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges von einem Kraftfahrzeughändler an einen Verbraucher darf höchstens ein Kaufpreis berechnet und gezahlt werden, der sich ergibt aus:

- a) dem Schätzwert,
- b) einem Handelsaufschlag von höchstens 10 v. H. des Schätzwertes,
- c) dem Wert der vom Händler vorgenommenen Instandsetzungen und Verbesserungen, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtzustand des Fahrzeuges stehen. Die Aufwendungen hierfür dürfen zu den zulässigen Preisen für Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und den für Kraftfahrzeugersatz- und -zubehörsstücke zulässigen Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt werden; Händler, die über eine eigene Werkstatt nicht verfügen, dürfen bei Fremdarbeiten einen Aufschlag von 5 v. H. auf die Nettopreise ihres Lieferanten berechnen.

(2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Schätzwert im Sinne des Abf. 1 zu a) ist der letzte vor dem Verkauf von einer Schätzungsstelle (§ 4 Abf. 1) festgestellte Schätzwert. Wenn das Fahrzeug seit der letzten Abschätzung von dem Händler nicht lediglich zu unentgeltlichen Probe- und Vorführungsfahrten benutzt worden ist, oder gleichwohl eine über den normalen Verschleiß hinausgehende Wertminderung erfahren hat, so muß das Fahrzeug erneut abgeschätzt werden; das gleiche gilt, wenn seit der letzten Abschätzung mehr als 6 Monate vergangen sind, es sei denn, daß die letzte Abschätzung vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung stattgefunden hat. Die vor der letzten Abschätzung vorgenommenen Instandsetzungen und Verbesserungen dürfen nicht besonders berechnet werden.

(4) Der Kaufpreis muß stets, ungeachtet aller Aufwendungen für Instandsetzungen und Verbesserungen, in einem angemessenen, der tatsächlichen Abnutzung und wirtschaftlichen Wertminderung entsprechenden Verhältnis zum Beschaffungspreis eines gleichartigen fabrikmäßig hergestellten Fahrzeugs stehen.

(5) Dem Käufer ist die Urkunde über die letzte Abschätzung des Fahrzeugs sowie eine Abrechnung über solche Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten, die bei der Bestimmung des Kaufpreises berücksichtigt worden sind, auszuhändigen.

§ 6

Die Vorschriften des § 5 gelten auch für den Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges von einem Kraftfahrzeughändler an einen anderen. Der nach § 5 zulässige Höchstpreis darf auch bei mehrmaliger Weiterveräußerung eines gebrauchten Kraftfahrzeuges innerhalb des Handels nicht überschritten werden.

§ 7

Bei Veräußerung eines gebrauchten Kraftfahrzeuges in einer Versteigerung gilt im Sinne dieser Anordnung das an den Versteigerer oder den Versteigerungsbeamten zu zahlende Aufgeld als Teil des Kaufpreises.

§ 8

(1) Bei jedem Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges müssen die getroffenen Vereinbarungen unbeschadet ihrer Gültigkeit schriftlich festgelegt werden.

(2) Beim Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges durch einen Händler darf dieser irgendwelche Gewährleistungsverpflichtungen nicht übernehmen.

§ 9

Für die Vermittlung von Verkäufen gebrauchter Kraftfahrzeuge zwischen Verbrauchern dürfen keinerlei Vergütungen angeboten, angenommen oder gewährt werden; Kommissionsgeschäfte sind verboten.

Strasbourg, den 26. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Reinboldt

§ 10

Über jeden An- und Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeuges ist binnen einer Woche nach Abschluß des Kaufvertrages eine Meldung durch Ausfüllung des von den Schätzungsstellen kostenlos abgegebenen Formblattes vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Die Meldung ist von dem Käufer und Verkäufer zu unterzeichnen und vom Käufer an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - abzusenden.

§ 11

(1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten:

a) für alle Arten entgeltlicher Veräußerungsgeschäfte mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, besonders auch für Pfandverkäufe, Zwangsversteigerungen, freiwillige Versteigerungen, freihändige Verkäufe durch einen Vollstreckungsbeamten oder ähnliche Verfahren zur Erzielung von Höchstgebieten, sowie auch

b) für die zur Zeit des Inkrafttretens laufenden Verträge, es sei denn, daß das gebrauchte Kraftfahrzeug schon vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung von dem Verkäufer abgehandelt oder übergeben worden ist.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für die entgeltliche Veräußerung einer Zugmaschine, wenn der Veräußerer oder Erwerber ein Bauer oder Landwirt ist und die Verwendung des Fahrzeuges im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt ist oder erfolgen soll.

§ 12

(1) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

(2) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Die preisregelnden Bestimmungen der Marktordnungen der Automobil-, Motorrad- und Dreirad-Kraftfahrzeugwirtschaft bleiben unberührt, soweit sie nicht mit den Zielen dieser Anordnung in Widerspruch stehen.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 85
über Preise für Fische und Fischwaren im Elsaß
vom 31. März 1941

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes angeordnet:

Artikel I

Seefische

§ 1

(1) Seefische und Seefischfilet einschließlich Importware können vom binnenländischen Großverteiler höchstens mit folgenden Aufschlägen auf den Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) abgegeben werden:

- a) frische Fische und Fischfilet 3,— *R.M.* je 50 kg
 b) frische Heringe und Sprotten 2,50 *R.M.* je 50 kg.

(2) Binnenländische Großverteiler dürfen für das von ihnen hergestellte Fischfilet keinen höheren Preis fordern als den, der sich beim Bezug des Filets ab Küste ergeben würde.

(3) Bei Lieferungen frei Haus außerhalb des Niederlassungssitzes des binnenländischen Großvertailers können die Transportkosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie dürfen 2,— *R.M.* je 50 kg nicht überschreiten.

§ 2

(1) Bei Abgabe von küchenfertigen Fischen, die im eigenen Betrieb hergerichtet sind, kann der binnenländische Großverteiler einen Zuschlag von höchstens 22 v. H. — bei Heringshai von höchstens 40 v. H. — auf den nach § 1 zu berechnenden Abgabepreis erheben.

(2) Bei Kleinpackungen bis einschließlich 25 kg kann ein Aufschlag von 1,— *R.M.* je 50 kg erhoben werden. Bei Mischpackungen ist für alle Sorten, die nicht ein Gewicht von 25 kg erreichen, ebenfalls ein Aufschlag von 1,— *R.M.* je 50 kg zulässig.

§ 3

(1) Der Kleinverteiler darf bei der Abgabe von frischen Fischen und Fischfilet einschließlich Importware auf den Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) einen Höchstaufschlag von 12,— *R.M.* bei Ostfeedorf und Ostfeedorfchilet von 13,— *R.M.* je 50 kg nur dann überschreiten, wenn eine Spanne von 33 v. H. eine höhere Summe ergibt.

(2) Bei Abgabe von frischen Heringen und Sprotten beträgt der Aufschlag höchstens 8,— *R.M.* je 50 kg.

(3) Zum Ausgleich des Verlustes durch Schwund und Einwiegen kann der Kleinverteiler seiner Berechnung einen um 5 v. H. erhöhten Einstandspreis zugrunde legen.

§ 4

Werden frische Fische der in § 1 bezeichneten Arten vom Kleinverteiler ausschnittsweise verkauft, so kann ein weiterer Zuschlag von höchstens 22 v. H. — bei Heringshai von höchstens 40 v. H. — auf den nach § 3 errechneten Abgabepreis erhoben werden. Dem Verkauf im Ausschnitt ist gleichzusetzen, wenn die Fische im ganzen, aber gereinigt und nach Entfernung der Schuppen, des Vorderchnittes, des Schwanzes, der Flossen, der Bauchlappen und der Blase verkauft werden.

§ 5

Kleinverteiler dürfen für das von ihnen hergestellte Fischfilet keinen höheren Preis fordern als den, der sich beim Bezug des Filets ab Küste ergeben würde.

Artikel II

Salzheringe

§ 6

Bei Abgabe von Salzheringen in- und ausländischen Ursprungs durch den Großverteiler ab seinem Lager an den Kleinverteiler dürfen folgende Höchstaufschläge auf den Einstandspreis (Einkaufspreis — bei ausländischer Ware verzollt — zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) nicht überschritten werden:

für hartgefalgene Heringe	18 v. H.
für Matjes (Salzheringe mit einem Salzgehalt bis zu 20 v. H.)	25 v. H.

§ 7

Bei der Abgabe von Salzheringen in- und ausländischen Ursprungs durch den Kleinverteiler dürfen folgende Höchstaufschläge auf den Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) nicht überschritten werden:

für hartgefalgene Heringe	50 v. H.
für Matjes	60 v. H.

Artikel III

Geräucherte Fische

§ 8

(1) Großverteiler dürfen bei Abgabe von Räucherfischen auf den Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) höchstens 0,06 *R.M.* je 1/2 kg aufschlagen.

(2) Bei Lieferung frei Haus außerhalb des Niederlassungsortes des Lieferanten können die tatsächlich entstandenen Transportkosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie dürfen jedoch 0,01 *R.M.* je 1/2 kg nicht überschreiten.

§ 9

Kleinverteiler dürfen bei Abgabe von Räucherfischen mit Ausnahme von Räucheraalen folgende Höchstaufschläge auf den Einstandspreis im Sinne des § 1 nicht überschreiten:

für-Bücklinge, Klein- und Schleibücklinge sowie Räucherfische in Stücken 0,15 *R.M.* je 1/2 kg
für Sprotten und kleinste Bücklinge (fr. Sekunda-Sprotten) .. 0,20 *R.M.* je 1/2 kg
für die übrigen Räucherfische 0,18 *R.M.* je 1/2 kg

§ 10

Im Kleinhandel mit Räucheraalen darf die Bruttoverdienstspanne 15 *Rpf.* je 1/2 kg nur dann übersteigen, wenn eine Spanne von 33 v. H. auf den Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) eine höhere Summe ergibt.

Artikel IV

Marinierte Fische

§ 11

Der Großverteiler darf bei Abgabe von Marinaden auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) höchstens 10 v. H. zuschlagen.

§ 12

(1) Im Kleinhandel mit Feinmarinaden (Appetitfilds, Gabelbissen und Marinaden mit besonderen Tunten) darf die Bruttoverdienstspanne den Betrag von 15 *Rpf.* je Dose, im Kleinhandel mit Konsummarinaden den Betrag von 15 *Rpf.* bei der 1/1-Liter-Dose, von 12 *Rpf.* bei der 1/2-Liter-Dose nur dann übersteigen, wenn ein Zuschlag von 33 v. H. auf den Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) eine höhere Summe ergibt.

(2) Bei dem losen Verkauf aus offener Dose ist ein weiterer Höchstzuschlag von 10 v. H. statthaft.

Artikel V

Süßwasserfische

(ohne Speisefarpen und Speiseforellen)

§ 13

(1) Für die Abgabe der nachstehend aufgeführten Fischarten an Großverteiler und Kleinverteiler werden für die Erzeuger folgende Erzeugerhöchstpreise in Reichsmark je 50 kg ab Hof, bei Bahnverband ab Station des Erzeugers festgesetzt:

Sorte		
Zander	I	90,— <i>R.M.</i>
Hecht	I bis 3,5 kg Stückgewicht	70,— "
"	II über 3,5 kg Stückgewicht	55,— "
Barsch	I von 375 g Stückgewicht an	50,— "
"	II 170-375 g Stückgewicht	40,— "
"	III 170 g Stückgewicht	30,— "
Weißfisch		
(Blöße, Raddow)	I von 250 g Stückgewicht an	30,— "
Mand, Döbel	II 3-4 Stück je 1/2 kg	20,— "
Rapsen, Schied	III 5 und mehr Stück je 1/2 kg	12,— "
Rasen)		
Blei	I von 1,5 kg Stückgewicht an	45,— "
(Breje, Brassen,	II 1 - 1,5 kg Stückgewicht	35,— "
Brachsen)	III 0,5 - 1 kg Stückgewicht	25,— "
	IV unter 0,5 kg Stückgewicht	15,— "
Schleie		80,— <i>R.M.</i>
Blaufelchen		90,— "
Felchen u. a.		80,— "
Reinanten		90,— "
Äschen		90,— "
Barbe		45,— "
Quappe (Trüsche)		55,— "
Wels		80,— "
Aale (grüne Aale) bis zu 100 gr		
Stückgewicht		40—60,— "
von 100—180 gr Stückgewicht		60—85,— "
über 180 gr Stückgewicht		85—120,— "

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten als Feinfische: Zander, Hecht, Schleie, Blei I, Barsch I, alle Felchen- und Renkenarten, Äschen und Aale, als Konsumfische die obigen in Absatz 1 genannten Fische.

§ 14

(1) Der Versandgroßverteiler darf folgende Höchstspannen auf seinen Einkaufspreis nicht überschreiten:

- a) für Konsumfische 4,50 *R.M.* je 50 kg
 b) für Feinfische 9,— *R.M.* je 50 kg

(2) Die Versandgroßverteiler werden vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - bestimmt.

§ 15

Der Großverteiler im Verbrauchsgebiet darf folgende Höchstspannen auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) nicht überschreiten:

- a) bei Abgabe von Konsumfischen 4,— *R.M.* je 50 kg
 b) bei Abgabe von Feinfischen .. 7,— *R.M.* je 50 kg

§ 16

(1) Der Kleinverteiler darf bei Abgabe der im § 13 aufgeführten Fischarten folgende Höchstspannen auf seinen Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich nachweisbarer Frachtkosten ohne Rollgeld) nicht überschreiten:

- a) für Konsumfische 12,— *R.M.* je 50 kg
 b) für Feinfische 25,— *R.M.* je 50 kg

(2) Der Kleinverteiler darf seinen Einstandspreis bis zu 5 v. H. zum Ausgleich des tatsächlich eingetretenen Schwundes erhöhen. Beim Verkauf im Ausschmitt darf der Kalkulation durch den Kleinverteiler ein um 22 v. H. erhöhter Einstandspreis zugrunde gelegt werden.

(3) Werden die Fische vom Kleinverteiler nicht lebend feilgehalten, so sind die nach dieser Vorschrift zulässigen Kleinhandelspreise um 10 v. H. zu senken.

(4) Wird auf ausdrückliches Verlangen der Fisch für den Verbraucher küchensfertig gemacht, so wird der Preis nach dem Gewicht vor dieser Arbeit berechnet; der Kleinhändler darf einen zusätzlichen Aufschlag von 5 *Rpf.* je $\frac{1}{2}$ kg berechnen.

§ 17

Enthält eine Lieferung mehr als 20 v. H. einer billigeren Sorte, so ist sie ebenso wie unfortierte Ware zum billigsten Preis der Fischart zu verkaufen.

§ 18

(1) Durch die vorstehenden Handelsspannen sind sämtliche Unkosten, insbesondere für Rollgeld, Borfracht, Tätigkeit eines Aufkäufers, Verpackung und Vereisung abgegolten, jedoch mit Ausnahme der Fracht bei Lieferung an Großverteiler im Ver-

brauchsgebiet und an Kleinverteiler. Die Fracht für die Rücksendung des Leergutes trägt der Empfänger des Leergutes.

(2) In besonderen Fällen kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - auf Antrag die Berechnung einer Borfracht für den Versandgroßverteiler genehmigen.

§ 19

Die Erzeuger und Großverteiler sind verpflichtet, ihre Fische in demselben Verhältnis wie im Jahre 1938 an die verschiedenen Abnehmergruppen (Großverteiler, Kleinverteiler, Verbraucher) abzugeben, sofern nicht eine Andienungspflicht an Verteilungsstellen oder in anderer Form vorgeschrieben wird.

§ 20

Kommissionshandel mit Süßwasserfischen ist verboten.

Artikel VI

Karpfen

§ 21

(1) Für deutsche Speisefarpfen im durchschnittlichen Stückgewicht bis 1,5 kg werden folgende Erzeugerhöchstpreise ab Teich, Hälder oder frei Versandgerät festgesetzt:

- vom 16. Sept. bis 15. Nov. 1,26 *R.M.* je 1 kg
 vom 16. Nov. bis 31. Dezbr. .. 1,30 „ je 1 kg
 vom 1. Jan. bis 15. Sept. .. 1,34 „ je 1 kg

(2) Für deutsche Speisefarpfen mit einem durchschnittlichen Stückgewicht von über 1,5 kg dürfen diese Erzeugerpreise um einen Betrag bis zu 0,03 *R.M.* je 1 kg überschritten werden.

(3) Die Erzeugerpreise ermäßigen sich um 0,20 *R.M.* je 1 kg bei Teichkarpfen, die vom Großverteiler vor der Weitergabe gewässert werden müssen.

§ 22

Für die Abgabe von Speisefarpfen durch Großverteiler an Einzelverteiler wird bei Lieferungen über 25 kg ein Höchstpreis von 1,60 *R.M.* je 1 kg, bei geringeren Mengen von 1,70 *R.M.* je 1 kg frei Empfangsbahnhof des Einzelvertellers festgesetzt.

§ 23

(1) Der Verbraucherhöchstpreis beträgt 1,— *R.M.* je $\frac{1}{2}$ kg.

(2) Werden die Fische vom Kleinverteiler nicht lebend feilgehalten, so ist dieser Verbraucherhöchstpreis um mindestens 10 v. H. zu senken.

(3) Wird auf ausdrückliches Verlangen der Fisch für den Verbraucher kochenfertig gemacht, so wird der Preis nach dem Gewicht vor dieser Arbeit berechnet; der Kleinhändler darf einen zusätzlichen Aufschlag von 5 Pf je $\frac{1}{2}$ kg berechnen.

Artikel VII

Speiseforellen

§ 24

Für Speiseforellen (Forellen über 100 g Gewicht) wird bei Abgabe vom Erzeuger an Großhändler von Süßwasserfischen oder an Züchter bei einer Mindestlieferung von 1 Waggon (12 dz) ein Erzeugerhöchstpreis von 1,60 R.M., bei Zuchforellen von 1,40 R.M. je $\frac{1}{2}$ kg frachtfrei Empfängerstation, bei Lieferung in geringeren Mengen ein Erzeugerhöchstpreis von 1,90 R.M., bei Zuchforellen von 1,70 R.M. je $\frac{1}{2}$ kg frachtfrei Empfängerstation festgesetzt.

§ 25

Für den Abfall von Speiseforellen an Kleinverteiler wird ein Höchstpreis von 1,90 R.M., bei Zuchforellen von 1,70 R.M. je $\frac{1}{2}$ kg frachtfrei Empfängerstation festgesetzt.

§ 26

(1) Der Verbraucherhöchstpreis beträgt 2,50 R.M., bei Zuchforellen 2,20 R.M. je $\frac{1}{2}$ kg.

(2) Werden die Forellen vom Kleinverteiler nicht lebend feilgehalten, so ist der nach dieser Vorschrift zulässige Verbraucherhöchstpreis um mindestens 10 v. H. zu senken.

(3) Wird auf ausdrückliches Verlangen der Fisch für den Verbraucher kochenfertig gemacht, so wird der Preis nach dem Gewicht vor dieser Arbeit berechnet; der Kleinhändler darf einen zusätzlichen Aufschlag von 5 Pf je $\frac{1}{2}$ kg berechnen.

Artikel VIII

Allgemeine Vorschriften und Schlußbestimmungen

§ 27

Bei Verkäufen an Gaststätten und gewerbliche Großverbraucher ist ein Preisnachlaß von mindestens 10 v. H. vom Verbraucherpreis zu gewähren, falls

auf einmal mindestens 25 kg Fische oder Marinaden zu einem Gesamtpreis von mindestens 20,— R.M. abgenommen werden.

§ 28

Werden mehrere Verteiler in der gleichen Handelsstufe tätig, so müssen sie sich in die Spanne dieser Stufe teilen. Im Handel mit Süßwasserfischen (Artikel V) müssen sich Versandgroßverteiler und Großverteiler in die Spanne des Versandgroßverteilers teilen, wenn sie im Verbrauchsgebiet am gleichen Platze tätig werden.

Betreibt ein Großverteiler gleichzeitig Kleinhandel, so darf er bei Abgabe an den Verbraucher nur die dem Kleinverteiler zukommende Spanne berechnen.

§ 29

Ergibt die Preisberechnung Bruchteile von Pfennigen je $\frac{1}{2}$ kg, so darf der Kleinverkaufspreis auf volle Pfennigbeträge aufgerundet werden, wenn der Bruchteil $\frac{1}{2}$ Pf erreicht. Eine weitere Aufrundung ist nicht statthaft.

§ 30

Die Großverteiler sind verpflichtet, Verkaufsbelege auszustellen, aus denen der Tag des Verkaufs, die Lieferfirma, der Name des Empfängers, die Verkaufsmenge, der Verkaufspreis, die Fischart, die Sorte sowie bei Seefischen (Artikel I) das Fanggebiet und die Art der Verpackung ersichtlich sind. Gleiche Verkaufsbelege hat der Erzeuger von Süßwasserfischen auszustellen.

Die Verkaufsbelege und deren Durchschriften sind unbeschadet weitergehender Vorschriften vom Verkäufer und vom Käufer (Groß- und Kleinverteiler) 3 Jahre lang geordnet aufzubewahren.

§ 31

Sämtliche Fischverteiler haben in ihren Angeboten (z. B. in Drucksachen und Anzeigen) Fischart, Qualität (Sorte), Preis sowie bei Seefischen den Fangplatz genau zu bezeichnen.

§ 32

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Strasbourg, den 31. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

Verordnung
über die klinischen Anstalten der Universität Straßburg
vom 31. März 1941

§ 1

Bis zum Abschluß einer endgültigen Vereinbarung zwischen den Beteiligten werden die für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung in Straßburg und im Lehr- und Forschungsinteresse der Universität Straßburg in Betracht kommenden Anstalten und Einrichtungen als „Klinische Anstalten der Universität Straßburg“ vom Chef der Zivilverwaltung - Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung - im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung vorläufig verwaltet. Der laufende Aufwand wird vorbehaltlich der Regelung in der endgültigen Vereinbarung vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß getragen.

Welche Anstalten und Einrichtungen zu den klinischen Anstalten gehören, bestimmt der Chef der Zivilverwaltung - Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung - im Einvernehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 2

Die in § 1 genannte Vereinbarung ist mit Wirkung vom 1. April 1941 an abzuschließen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Straßburg, den 31. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter